

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 3/09 B

L 11 EG 69/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 EG 564/07 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landeskreditbank Baden-Württemberg -Förderbank-,
Schloßplatz 10, 76113 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Januar 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 27.1.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Erziehungsgeld (Erzg) für das erste Lebensjahr des Kindes E. verneint, weil das anzurechnende Einkommen des Ehemannes der Klägerin die Einkommensgrenze überschritten habe. Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. Bundessozialgericht <BSG> SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hat es bereits versäumt, eine konkrete abstrakte Rechtsfrage zu formulieren, der sie grundsätzliche Bedeutung beimisst. Entnimmt man ihren Ausführungen die Frage, ob die Vorschrift des § 6 Abs 2 Satz 1 Bundeserziehungsgeldgesetz, wonach für die Berechnung des Erzg im ersten Lebensjahr des Kindes das "Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt" des Kindes maßgebend ist, verfassungsmäßig ist oder einer einschränkenden Auslegung bedarf, hat es die Klägerin versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage nachvollziehbar darzustellen.
- 5 Obgleich die Rechtsfrage nicht mehr geltendes Recht betrifft und daher die Darlegung ihrer Klärungsbedürftigkeit besonderen Anforderungen unterliegt (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap, RdNr 61 und 187; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 141), können diese Anforderungen mit dem Hinweis der Klägerin auf den Schriftsatz der Beklagten im Berufungsverfahren vom 13.11.2008, in dem diese auf eine "Vielzahl" anhängiger Verfahren bei verschiedenen Gerichten in Baden-Württemberg aufmerksam gemacht hatte, als erfüllt



angesehen werden. Indes reicht der weitere Hinweis der Klägerin darauf, dass zur Rechtmäßigkeit des sog Zuflussprinzips im Erziehungsgeldrecht bisher noch keine höchst-richterliche Entscheidung vorliege, zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage nicht aus.

- 6 Die Klärungsbedürftigkeit einer abstrakten Rechtsfrage ist nämlich (auch) zu verneinen, wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 66; Kummer, aaO, RdNr 117*). Das sog Zuflussprinzip ist ein alle Zweige des Rechts der sozialen Sicherung - und zwar sowohl den Bereich der Beiträge als auch den der Leistungen - betreffendes Rechtsprinzip, zu dem allein seit 1980 51 Entscheidungen des BSG ergangen sind. Die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage hätte daher ein Eingehen auf diese Rechtsprechung dahin erfordert, dass und warum sich die Rechtsfrage anhand dieser Rechtsprechung nicht beantworten lasse. Entsprechende Darlegungen hat die Klägerin indes unterlassen.
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

